technische universität
dortmund

Amtliche Mitteilungen
der
Technischen Universität
Dortmund

Nr.30/2026

Dortmund,12.11.2026

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Allgemeine Erziehungswissenschaft der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung der Technischen Universität Dortmund vom 10. November 2026 — Seite 1 - 4

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für internationale Berufs- und Betriebspädagogik der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung der Technischen Universität Dortmund vom 10. November 2026 — Seite 5 - 8

Herausgegeben im Auftrag
des Rektors der Technischen
Universität Dortmund,
44221 Dortmund

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Allgemeine Erziehungswissenschaft der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung der Technischen Universität Dortmund

vom 10. November 2026

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 29 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2026 (GV. NRW. S. 552) geändert worden ist, hat die Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung der Technischen Universität Dortmund die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Rechtsstellung

§ 2 Aufgaben

§ 3 Mitglieder

§ 4 Organe

§ 5 Vorstand

§ 6 Geschäftsführende*r Sprecher*in

§ 7 Mitgliederversammlung

§ 8 Inkrafttreten

§ 1 Rechtsstellung

Das Institut für Allgemeine Erziehungswissenschaft ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung der Technischen Universität Dortmund gemäß § 29 Abs. 1 HG.

§ 2 Aufgaben

(1) Das Institut erfüllt Aufgaben in Forschung und Lehre durch die Professuren

a) Allgemeine Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Bildungstheorie,

b) Systematische Erziehungswissenschaft und Methodologie der Bildungsforschung.

(2) Die Lehraufgaben des Instituts bestehen in der Bildung der Studierenden in den in der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung angebotenen Studiengängen und der aufgrund von Nebenfachvereinbarungen zu erbringenden Lehrleistung für Studierende anderer Fakultäten gemäß den geltenden Studien-, Prüfungs- und Promotionsordnungen sowie in der Fort- und Weiterbildung.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Instituts sind

a) die am Institut tätigen Hochschullehrer*innen,

b) die am Institut beschäftigten akademischen Mitarbeiter*innen sowie die am Institut beschäftigten wissenschaftlichen Hilfskräfte (WHK),

c) die am Institut beschäftigten Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung und

d) die Studierenden, wenn sie als studentische Hilfskraft oder wissenschaftliche Hilfskraft (WHF) am Institut beschäftigt sind.

Die Feststellung der Mitgliedschaft von Studierenden erfolgt durch die*den geschäftsführende*n Sprecher*in. Die Mitglieder des Instituts sind innerhalb des Instituts wahlberechtigt, wenn sie ihr Wahlrecht innerhalb der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung ausüben.

(2) Neben den Mitgliedern nach Abs. 1 können Personen, die Mitglieder oder Angehörige der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung sind, die Einrichtungen des Instituts nach Zustimmung durch die*den geschäftsführende*n Sprecher*in nutzen.

§ 4 Organe

Die Organe des Instituts sind

a) der Vorstand,

b) die*der geschäftsführende Sprecher*in und

c) die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

(1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand. Dem Vorstand gehören die am Institut tätigen Hochschullehrer*innen und jeweils ein*e Vertreter*in der Gruppen der akademischen Mitarbeiter*innen, der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung und der Studierenden sowie bei Abwesenheit der gewählten Mitglieder deren gewählte*r Stellvertreter*in an. Grundsätzlich hat jedes Mitglied des Vorstands eine Stimme. Soweit am Institut weniger als vier Hochschullehrer*innen tätig sind, berechnet sich die Zahl der Stimmen der Hochschullehrer*innen nach folgender Formel:
Stimmen je Hochschullehrer*in = 4/(Anzahl der am Institut tätigen Hochschullehrer*innen).
Jede*r Hochschullehrer*in darf ihre*seine Stimme nur einheitlich abgeben.

(2) Die Mitglieder des Instituts aus den Gruppen der akademischen Mitarbeiter*innen, der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung und der Studierenden wählen in der Mitgliederversammlung ihre Vertreter*innen sowie deren Stellvertreter*in im Vorstand aus ihrer jeweiligen Gruppe. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines gewählten Mitglieds oder seiner*seines Stellvertreters*in erfolgt eine Nachwahl dieses Postens für den Rest der Amtszeit.

(3) Der Vorstand verständigt sich über das Forschungsprofil des Instituts. Er berät und beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten des Instituts, insbesondere über

a) die Koordination der zu erbringenden Lehre,

b) die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Mittel,

c) den Haushalt des Instituts,

d) Grundsätze des Einsatzes der Mitarbeiter*innen und Hilfskräfte des Instituts, die keiner*keinem Hochschullehrer*in zugeordnet sind, und

e) Richtlinien zur Benutzung des Instituts.

Der Vorstand kann Beauftragte einsetzen.

(4) Der Vorstand soll mindestens einmal im Semester zusammentreten. Der Vorstand tagt für die Mitglieder des Instituts nach § 3 öffentlich. Der Vorstand ist berechtigt, Gäste zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Die Öffentlichkeit ist für Fragen, die Personalangelegenheiten betreffen, ausgeschlossen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des geschäftsführenden Sprecher*in.

(6) Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung berichtspflichtig und hat einmal im Studienjahr einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

§ 6 Geschäftsführende*r Sprecher*in

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte für eine Amtszeit von zwei Jahren eine*n Hochschullehrer*in als geschäftsführende*n Sprecher*in sowie eine*n Hochschullehrer*in oder akademische*n Mitarbeiter*in als Stellvertreter*in. Wiederwahl ist zulässig. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens der*des geschäftsführenden Sprechers*in oder der*des Stellvertreters*in erfolgt eine Nachwahl dieses Postens für den Rest der Amtszeit.

(2) Die*Der geschäftsführende Sprecher*in führt die Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit. Sie*Er vertritt die Belange des Instituts innerhalb der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung sowie in der Außendarstellung des Instituts. Die Geschäftsführung schließt insbesondere ein:

a) die Überwachung der Einhaltung des Haushaltsplans des Instituts,

b) die Sicherstellung der zu erbringenden Lehre (Lehreplanung und -koordination),

c) die Entscheidung über den Einsatz von nicht einer*einem Hochschullehrer*in zugeordneten Mitarbeiter*innen des Instituts im Einzelfall,

d) Entscheidungen auf Grundlage der Richtlinien zur Benutzung des Instituts im Einzelfall und

e) die Förderung der institutsinternen und institutsübergreifenden Kommunikation.

(3) Die*Der geschäftsführende Sprecher*in ist gegenüber den Mitgliedern des Vorstands, der Mitgliederversammlung und dem Dekanat der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung berichtspflichtig.

(4) Sie*Er lädt zu den Sitzungen des Vorstands ein und leitet sie. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Anträge der Vorstandsmitglieder für die Tagesordnung, die bis zwei Werktage vor Sitzungstermin eingegangen sind, sind von ihr*ihm bei der Planung zu berücksichtigen.

(5) Sie*Er lädt zu den Mitgliederversammlungen ein.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den in § 3 genannten Institutsmitgliedern.

(2) Ihre Aufgabe ist die Beratung des Vorstands in allen grundsätzlichen Angelegenheiten. Die Voten der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. In der Mitgliederversammlung werden die Vertreter*innen für den Vorstand gemäß § 5, Absatz 2 gewählt.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Studienjahr einberufen; die Einberufung hat schriftlich oder elektronisch durch die*den geschäftsführende*n

Sprecher*in zwei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

(4) Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Instituts dies verlangt. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

(5) Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Zugleich tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Allgemeine Erziehungswissenschaft und Berufspädagogik der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie der Technischen Universität Dortmund vom 24. Mai 2016 außer Kraft.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung der Technischen Universität Dortmund vom 9. September 2026.

Dortmund, den 10. November 2026

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Manfred Bayer

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für internationale Berufs- und Betriebspädagogik der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung der Technischen Universität Dortmund

vom 10. November 2026

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 29 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2026 (GV. NRW. S. 552) geändert worden ist, hat die Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung der Technischen Universität Dortmund die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Rechtsstellung

§ 2 Aufgaben

§ 3 Mitglieder

§ 4 Organe

§ 5 Vorstand

§ 6 Geschäftsführende*r Sprecher*in

§ 7 Mitgliederversammlung

§ 8 Inkrafttreten

§ 1 Rechtsstellung

Das Institut für Internationale Berufs- und Betriebspädagogik ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung der Technischen Universität Dortmund gemäß § 29 Absatz 1 HG.

§ 2 Aufgaben

(1) Das Institut erfüllt Aufgaben in Forschung und Lehre durch die Professuren

a) Erziehungswissenschaft im Kontext von Arbeit und Beruf,

b) Berufs- und Betriebspädagogik und internationale Bildungskooperation.

(2) Die Lehraufgaben des Instituts bestehen in der Bildung der Studierenden in den in der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung angebotenen Studiengängen und der aufgrund von Nebenfachvereinbarungen zu erbringenden Lehrleistung für Studierende anderer Fakultäten gemäß den geltenden Studien-, Prüfungs- und Promotionsordnungen sowie in der Fort- und Weiterbildung.

(3) Die Forschungsaufgaben des Instituts beziehen sich auf nationale und internationale Forschungsaufgaben in der Berufs- und Betriebspädagogik, insbesondere auch im Kontext des UNESCO Lehrstuhls für Berufsbildung und Kompetenzentwicklung für die Zukunft der Arbeit sowie des UNESCO-UNEVOC Zentrums für Berufsbildungsforschung an der TU Dortmund.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Instituts sind

a) die am Institut tätigen Hochschullehrer*innen,

b) die am Institut beschäftigten akademischen Mitarbeiter*innen sowie die am Institut beschäftigten wissenschaftlichen Hilfskräfte (WHK),

c) die am Institut beschäftigten Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung und

d) die Studierenden, wenn sie als studentische Hilfskraft oder wissenschaftliche Hilfskraft (WHF) am Institut beschäftigt sind.

Die Feststellung der Mitgliedschaft von Studierenden erfolgt durch die*den geschäftsführende*n Sprecher*in. Die Mitglieder des Instituts sind innerhalb des Instituts wahlberechtigt, wenn sie ihr Wahlrecht innerhalb der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung ausüben.

(2) Neben den Mitgliedern nach Absatz 1 können Personen, die Mitglieder oder Angehörige der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung sind, die Einrichtungen des Instituts nach Zustimmung durch die*den geschäftsführende*n Sprecher*in nutzen.

§ 4 Organe

Die Organe des Instituts sind

a) der Vorstand,

b) die* der geschäftsführende Sprecher*in und

c) die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

(1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand. Dem Vorstand gehören die am Institut tätigen Hochschullehrer*innen und jeweils ein*e Vertreter*in der Gruppen der akademischen Mitarbeiter*innen, der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung und der Studierenden sowie bei Abwesenheit der gewählten Mitglieder deren gewählte*r Stellvertreter*in an. Grundsätzlich hat jedes Mitglied des Vorstands eine Stimme. Soweit am Institut weniger als vier Hochschullehrer*innen tätig sind, berechnet sich die Zahl der Stimmen der Hochschullehrer*innen nach folgender Formel:
Stimmen je Hochschullehrer*in = 4/(Anzahl der am Institut tätigen Hochschullehrer*innen).
Jede*r Hochschullehrer*in darf ihre*seine Stimme nur einheitlich abgeben.

(2) Die Mitglieder des Instituts aus den Gruppen der akademischen Mitarbeiter*innen, der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung und der Studierenden wählen in der Mitgliederversammlung ihre Vertreter*innen sowie deren Stellvertreter*in im Vorstand aus ihrer jeweiligen Gruppe. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines gewählten Mitglieds oder seiner*seines Stellvertreter*in erfolgt eine Nachwahl dieses Postens für den Rest der Amtszeit.

(3) Der Vorstand verständigt sich über das Forschungsprofil des Instituts. Er berät und beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten des Instituts, insbesondere über

a) die Koordination der zu erbringenden Lehre,

b) die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Mittel,

c) den Haushalt des Instituts,

d) Grundsätze des Einsatzes der Mitarbeiter*innen und Hilfskräfte des Instituts, die keiner*keinem Hochschullehrer*in zugeordnet sind, und

e) Richtlinien zur Benutzung des Instituts.

Der Vorstand kann Beauftragte einsetzen.

(4) Der Vorstand soll mindestens einmal im Semester zusammentreten. Der Vorstand tagt für die Mitglieder des Instituts nach § 3 öffentlich. Der Vorstand ist berechtigt, Gäste zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Die Öffentlichkeit ist für Fragen, die Personalangelegenheiten betreffen, ausgeschlossen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des geschäftsführenden Sprecher*in.

(6) Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung berichtspflichtig und hat einmal im Studienjahr einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

§ 6 Geschäftsführende*r Sprecher*in

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte für eine Amtszeit von zwei Jahren eine*n Hochschullehrer*in als geschäftsführende*n Sprecher*in sowie eine*n Hochschullehrer*in oder akademische*n Mitarbeiter*in als Stellvertreter*in. Wiederwahl ist zulässig. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens der*s geschäftsführenden Sprechers*in oder der*des Stellvertreters*in erfolgt eine Nachwahl dieses Postens für den Rest der Amtszeit.

(2) Die*Der geschäftsführende Sprecher*in führt die Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit. Sie*Er vertritt die Belange des Instituts innerhalb der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung sowie in der Außendarstellung des Instituts. Die Geschäftsführung schließt insbesondere ein:

a) die Überwachung der Einhaltung des Haushaltsplans des Instituts,

b) die Sicherstellung der zu erbringenden Lehre (Lehreplanung und -koordination),

c) die Entscheidung über den Einsatz von nicht einer*einem Hochschullehrer*in zugeordneten Mitarbeiter*innen des Instituts im Einzelfall,

d) Entscheidungen auf Grundlage der Richtlinien zur Benutzung des Instituts im Einzelfall und

e) die Förderung der institutsinternen und institutsübergreifenden Kommunikation.

(3) Die*Der geschäftsführende Sprecher*in ist gegenüber den Mitgliedern des Vorstands, der Mitgliederversammlung und dem Dekanat der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung berichtspflichtig.

(4) Sie*Er lädt zu den Sitzungen des Vorstands ein und leitet sie. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Anträge der Vorstandsmitglieder für die Tagesordnung, die bis zwei Werktage vor Sitzungstermin eingegangen sind, sind von ihr*ihm bei der Planung zu berücksichtigen.

(5) Sie*Er lädt zu den Mitgliederversammlungen ein.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den in § 3 genannten Institutsmitgliedern.

(2) Ihre Aufgabe ist die Beratung des Vorstands in allen grundsätzlichen Angelegenheiten. Die Voten der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. In der Mitgliederversammlung werden die Vertreter*innen für den Vorstand gemäß § 5 Absatz 2 gewählt.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Studienjahr einberufen; die Einberufung hat schriftlich oder elektronisch durch die*den geschäftsführende*n Sprecher*in zwei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

(4) Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Instituts dies verlangt. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

(5) Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Zugleich tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Allgemeine Erziehungswissenschaft und Berufspädagogik der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie der Technischen Universität Dortmund vom 24. Mai 2016 außer Kraft.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung der Technischen Universität Dortmund vom 9. September 2026.

Dortmund, den 10. November 2026

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Manfred Bayer